



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2026

## Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.02.2026**

**Rückfallquoten Strafvollzug und Maßregelvollzug**

**und**

**Antwort**

**Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

### **Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:**

Seit 2021 erfasst Hessen systematisch, wie viele junge Menschen, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden, innerhalb von drei Jahren erneut straffällig werden. Diese Erhebung geht auf eine Empfehlung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Evaluation Jugendvollzug“ zurück, die vom Strafvollzugsausschuss der Länder eingesetzt wurde. Die Rückfalldaten werden für Gefangene erhoben, die zwischen 2017 und 2025 aus einer hessischen Jugendanstalt entlassen wurden und mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug verbracht haben. Die Daten stammen aus dem Bundeszentralregister und werden immer im letzten Quartal des Jahres abgefragt, das auf den dreijährigen Beobachtungszeitraum folgt. So wurden beispielsweise für den Entlassungsjahrgang 2017 die Daten Ende 2021 angefordert, um den Zeitraum 2018 bis 2020 abzudecken.

Aktuell liegen die Rückfalldaten für die Jahrgänge 2017 bis 2020 vor. Die Daten für den Jahrgang 2021 wurden im Oktober 2025 beantragt, stehen jedoch noch aus. Bei der Auswertung wird untersucht, wie viele der Entlassenen wieder straffällig geworden sind, wie viele eine Bewährungsstrafe erhalten haben und wie viele erneut inhaftiert wurden.

Bisher werden nur Daten aus dem Jugendstrafvollzug erhoben. Künftig soll jedoch auch der Erwachsenenstrafvollzug einbezogen werden. Es ist geplant, im hessischen Justizvollzug ein einheitliches Evaluationskonzept zu implementieren. Mithilfe von MeWiS (Messinstrument der Wirksamkeit im Strafvollzug) sollen für jeden Gefangenen im Jugend- und Erwachsenenvollzug Daten erhoben werden, die für die Rückfälligkeit relevant sind. Langfristig sollen diese Daten mit den Rückfalldaten verknüpft werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

- Frage 1 Welche Rückfallquote bei Entlassenen aus dem Strafvollzug gab es in den letzten zehn Jahren in Hessen?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erst- oder Regelvollzug, offener oder geschlossener Vollzug.
- Frage 2 Welche Art von Straftaten haben diese Entlassenen bei ihrem Rückfall begangen?  
Bitte aufschlüsseln nach Gewaltkriminalität, Sexualstraftaten und alle anderen Straftaten.
- Frage 3 Welche Rückfallquote gibt es bei den aus den Jugendarrestanstalten Entlassenen?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erst- oder Regelvollzug, offener oder geschlossener Vollzug.
- Frage 4 Welche Art von Straftaten haben diese Entlassenen bei ihrem Rückfall begangen?  
Bitte aufschlüsseln nach Gewaltkriminalität, Sexualstraftaten und alle anderen Straftaten.

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:  
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Frage 5 Welche Rückfallquote gibt es bei Jugendlichen, die eine Jugendstrafe verbüßt haben?

Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erst- oder Regelvollzug, offener oder geschlossener Vollzug.

Für Hessen liegen Rückfallquoten für junge Gefangene vor, die mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug inhaftiert waren und in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 entweder zum Strafe entlassen wurden, deren Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, die im Wege einer Gnadenentscheidung entlassen wurden oder bei denen eine Zurückstellung der Strafe nach § 35 BtMG erfolgte.

Es werden dabei drei unterschiedliche Rückfalldefinitionen unterschieden:

Rückfalldefinition 1 (RD 1): Als Rückfall wird jede erneute Straffälligkeit nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug verstanden, die zu einer registerpflichtigen Eintragung im BZR geführt hat. Dazu zählen auch strafrechtliche Reaktionen, die nicht mit einer Sanktion gleichzusetzen sind (z. B. die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB, das Absehen von Strafe gem. § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG). Demnach liegt eine Rückfälligkeit vor, wenn das Tatdatum nach Entlassung aus dem Vollzug in dem individuellen Beobachtungszeitraum von drei Jahren liegt.

Rückfalldefinition 2 (RD 2): Eine Person gilt als rückfällig, wenn sie zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe als schwerste Sanktion verurteilt worden ist. Unter einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe sind Sanktionen zu verstehen, deren Strafverbüßung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Rückfalldefinition 3 (RD 3): Eine Person gilt als rückfällig, wenn sie zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurde. Es wird keine Bewährung ausgesprochen und es erfolgt eine Wiederinhaftierung im Justizvollzug.

Es ergeben sich für die Entlassungsjahrgänge 2017-2020 die in den Anlagen 1-3 dargestellten Rückfalldaten.

Frage 6 Welche Art von Straftaten haben diese Entlassenen bei ihrem Rückfall begangen?

Bitte aufschlüsseln nach Gewaltkriminalität, Sexualstraftaten und alle anderen Straftaten.

Die ehemaligen Gefangenen, die in den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden, verübten gemäß der Rückfalldefinition 1 folgende Delikte (Mehrfachnennungen sind möglich):

Tötungsdelikte: 0,3 %, Raub: 10,8 %, Sexualdelikte: 2,2 %, Körperverletzungsdelikte: 34,3 %, BtMG-Delikte: 33,8 %, Diebstahl: 43,2 %, Betrug: 23,2 %, Straßenverkehrsdelikte: 21,6 %, Sonstige Delikte: 61,6 %.

Die ehemaligen Gefangenen, die in den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden, verübten gemäß der Rückfalldefinition 2 folgende Delikte (Mehrfachnennungen sind möglich):

Tötungsdelikte: 0, Raub: 4,5 %, Sexualdelikte: 2,3 %, Körperverletzungsdelikte: 37,5 %, BtMG-Delikte: 21,6 %, Diebstahl: 31,8 %, Betrug: 11,4 %, Straßenverkehrsdelikte: 10,2 %, Sonstige Delikte: 48,9 %.

Die ehemaligen Gefangenen, die in den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden, verübten gemäß der Rückfalldefinition 3 folgende Delikte (Mehrfachnennungen sind möglich):

Tötungsdelikte: 0,9 %, Raub: 27,7 %, Sexualdelikte: 2,7 %, Körperverletzungsdelikte: 47,3 %, BtMG-Delikte: 18,8 %, Diebstahl: 55,4 %, Betrug: 12,5 %, Straßenverkehrsdelikte: 21,4 %, Sonstige Delikte: 55,4 %.

Frage 7 Welche Rückfallquote bei Entlassenen aus dem Maßregelvollzug gab es in den letzten zehn Jahren in Hessen?

Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Patienten nach § 63 oder § 64 Strafgesetzbuch – StGB.

Es liegen Zahlen zu Rückfallquoten im Rahmen der bedingten Entlassung mit der Weisung der Behandlung in der forensisch-psychiatrischen Ambulanz Hessen von nach § 63 StGB untergebrachten Personen vor:

Danach sind im Zeitraum von 1988 bis 2024 insgesamt 1,6 % der bedingt entlassenen Personen aufgrund eines neuen Eintrags in das Bundeszentralregister im Maßregelvollzug nach § 63 StGB oder in der Justizvollzugsanstalt untergebracht worden. In weiteren 2,1 % der Fälle erfolgte ein Widerruf der bedingten Entlassung ohne neuen Eintrag ins Bundeszentralregister aufgrund eines Deliktes oder delinquenten Verhaltens.

Zahlen zu Rückfallquoten im Rahmen der bedingten Entlassung von nach § 64 StGB untergebrachten Personen liegen nicht vor.

Frage 8 Welche Art von Straftaten haben diese Entlassenen bei ihrem Rückfall begangen?  
Bitte aufschlüsseln nach Gewaltkriminalität, Sexualstraftaten und alle anderen Straftaten.

Über die Art der Straftaten im Rahmen der bedingten Entlassung einer nach § 63 StGB untergebrachten Person mit der Weisung der Behandlung in der forensisch-psychiatrischen Ambulanz liegen keine Kenntnisse vor.

Frage 9 Wie erklärt sich die Landesregierung die Unterschiede bei den Rückfallquoten?

Die oben dargestellten Rückfallquoten für den hessischen Jugendstrafvollzug sind über die Jahre relativ stabil. Die Schwankungen sind zufallsbedingt zu erklären.

Die Unterschiede in den Rückfallquoten sind selektionsbedingt auf die jeweils unterschiedlichen Bezugsgruppen zurückzuführen.

So weisen z. B. Personen, die zu einer unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe verurteilt wurden, die höchsten Rückfallquoten auf. Hintergrund ist, dass die unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe als schwerste Sanktion dann gewählt wird, wenn andere ambulante Maßnahmen nicht erfolgreich waren bzw. vermutlich nicht erfolgreich sein werden. Auch weisen zuvor im offenen Vollzug untergebrachte Personen eine niedrigere Rückfallquote auf, als zuvor im geschlossenen Vollzug untergebrachte Personen. Hintergrund ist hier, dass die im offenen Vollzug untergebrachten Personen bereits während ihrer Inhaftierung in ihrer Persönlichkeit ausreichend gefestigt waren und nicht zu befürchten war, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

Auch die Rückfallquoten, die in den bundesweiten Rückfalluntersuchungen<sup>1</sup> berichtet werden, schwanken über die Jahre nur geringfügig und weisen Selektionseffekte auf.

Die Angaben zur Rückfälligkeit aus dem Maßregelvollzug bei einer bedingten Entlassung mit der Weisung der Behandlung in der forensisch-psychiatrischen Ambulanz Hessen von nach § 63 StGB untergebrachten Personen entstammen einer anderen Datenerhebung, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Rückfalldefinition unterscheidet. Aus diesem Grund sind die Zahlen nicht mit den hier berichteten Zahlen aus dem Jugendstrafvollzug vergleichbar.

Frage 10 Wie hoch ist der Prozentsatz der straffällig gewordenen Gesamtbevölkerung in Hessen?

Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst. Für das Jahr 2024 weist die Strafverfolgungsstatistik Hessen insgesamt 41.147 Verurteilte aus. Die hessische Gesamtbevölkerung lag im Jahr 2024 bei 6.280.793 Personen. Der Prozentsatz der straffällig gewordenen Gesamtbevölkerung in Hessen kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Insoweit ist insbesondere im Erwachsenenstrafrecht hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit auf das grundsätzlich geltende Tatortprinzip gemäß § 7 StPO hinzuweisen. Die von den hessischen Strafgerichten verurteilten Personen sind deshalb nicht alle der hessischen Bevölkerung zuzurechnen. Außerdem könnten Personen, die der hessischen Bevölkerung angehören, in anderen Bundesländern straffällig geworden sein und wären dann in der Zahl von 41.147 Verurteilten nicht erfasst. Ergänzend ist zu

<sup>1</sup> vgl. Jehle, J.-M. & Hohmann-Fricke, S. (2021). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019 sowie 2010 bis 2019. Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen (online abrufbar unter: [https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-652-3/GSK47\\_Legalbewaehrung.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-652-3/GSK47_Legalbewaehrung.pdf?sequence=1&isAllowed=y))

bemerken, dass für das relative Ausmaß strafgerichtlicher Verurteilungen statistisch die sogenannte Verurteilenziffer (Zahl der verurteilten Personen eines Jahres bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres) verwendet wird. Diese beträgt laut Strafverfolgungsstatistik 2024 in Hessen 756,4.

Wiesbaden, 30. März 2026

**Christian Heinz**

**Anlagen**

## Anlage 1 Rückfalldefinition 1 (RD 1)

### a) Getrennt nach Entlassungsjahrgängen

	Kein Rückfall	Rückfall
2017	31,1 %	68,9 %
2018	28,2 %	71,8 %
2019	30,8 %	69,2 %
2020	31,5 %	68,5 %
Insgesamt	30,5 %	69,5 %

### b) Erst- und Regelvollzug

In der hiesigen Gesamtauswertung wird wie folgt unterschieden:

	Kein Rückfall	Rückfall
Keine vorherige stationäre Sanktionserfahrung	39,7 %	60,3 %
Vorheriger Jugendarrest	26,2 %	73,8 %
Vorherige Strafhaft	18,6 %	81,4 %
Vorheriger Sonstiger Freiheitsentzug <sup>1</sup>	57,1 %	42,9 %
Insgesamt	30,5 %	69,5 %

### c) Offener im Vergleich zum geschlossenen Vollzug

	Kein Rückfall	Rückfall
Geschlossener Vollzug	29,5 %	70,5 %
Offener Vollzug	55,0 %	45,0 %
Insgesamt	30,5 %	69,5 %

---

<sup>1</sup> z.B. Untersuchungshaft

## Anlage 2 Rückfalldefinition 2 (RD 2)

### a) Getrennt nach Entlassungsjahrgängen

	Kein Rückfall	Rückfall
2017	84,4 %	15,6 %
2018	78,6 %	21,4 %
2019	80,5 %	19,5 %
2020	84,9 %	15,1 %
Insgesamt	82,1 %	17,9 %

### b) Erst- und Regelvollzug

In der hiesigen Gesamtauswertung wird wie folgt unterschieden:

	Kein Rückfall	Rückfall
Keine vorherige stationäre Sanktionserfahrung	84,2 %	15,8 %
Vorheriger Jugendarrest	81,0 %	19,0 %
Vorherige Strafhaft	79,1 %	20,9 %
Vorheriger Sonstiger Freiheitsentzug	92,9 %	7,1 %
Insgesamt	82,1 %	17,9 %

### c) Offener im Vergleich zum geschlossenen Vollzug

	Kein Rückfall	Rückfall
Geschlossener Vollzug	82,2 %	17,8 %
Offener Vollzug	80,0 %	20,0 %
Insgesamt	82,1 %	17,9 %

### Anlage 3 Rückfalldefinition 3 (RD 3)

#### a) Getrennt nach Entlassungsjahrgängen

	Kein Rückfall	Rückfall
2017	76,2%	23,8%
2018	71,8%	28,2%
2019	78,9%	21,1%
2020	80,1%	19,9%
Insgesamt	76,9%	23,1 %

#### b) Erst- und Regelvollzug

In der hiesigen Gesamtauswertung wird wie folgt unterschieden:

	Kein Rückfall	Rückfall
Keine vorherige stationäre Sanktionserfahrung	78,3 %	21,7 %
Vorheriger Jugendarrest	75,0 %	25,0 %
Vorherige Strafhaft	77,9%	22,1%
Vorheriger Sonstiger Freiheitsentzug	85,7%	14,3%
Insgesamt	76,9%	23,1%

#### c) Offener im Vergleich zum geschlossenen Vollzug

	Kein Rückfall	Rückfall
Geschlossener Vollzug	76,6 %	23,4 %
Offener Vollzug	85,0 %	15,0 %
Insgesamt	76,9%	23,1%